

SteuerTIPPS zum Jahreswechsel 2025/2026



Liebe Leserin, lieber Leser!

„Wie schön ist es doch, nichts zu tun und dann vom Nichtstun auszuruhen.“ – so hat es Heinz Erhardt einst formuliert. Bevor Sie jedoch diesen wohltuenden Zustand zwischen den Jahren genießen können, steht noch einiges auf dem Programm. Es geht ums Planen, Prüfen und Optimieren.

Zwischen Weihnachtsfeier und Winterurlaub bleibt nur wenig Zeit, die Weichen für 2026 richtig zu stellen, ob durch geschickte Investitionen, passende Abschreibungen oder klug gewählte Zahlungszeitpunkte. Denn wer gut vorbereitet ist, kann bares Geld sparen und startet daneben mit einem guten Gefühl in das neue Jahr. Damit Sie dabei nichts übersehen, haben wir für Sie wieder die wichtigsten Punkte in Form von 19 Steuertipps zusammengestellt.

Unternehmer sollten insbesondere auf bestehende und geplante steuerliche Änderungen reagieren, wie die angekündigte dauerhafte Umsatzsteuersenkung für Gastronomiebetriebe, die neuen Vorschriften zur Kleinunternehmerregelung oder auch die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung. Bei geplanten Investitionen lassen sich durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrags steuerliche Vorteile erzielen. Auch die 10-Tage-Regel verdient Beachtung, ebenso, wie die neuen Aufbewahrungsfristen, die sowohl Entlastung als auch Herausforderungen bringen.

Arbeitgeber können die anstehenden Wochen nutzen, um nicht nur ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen, sondern auch mit durchdachten Gestaltungen – von der Weihnachts- oder geplanten Neujahrsfeier über kleine Aufmerksamkeiten bis hin zu Lohn- und Sozialversicherungsfragen – Gutes zu tun. Apropos Lohn: Hier ist die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro brutto je Zeitstunde zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob Arbeitsverträge und Arbeitsstunden bei Mini-Jobbern anzupassen sind.

Und natürlich gibt es auch für Privatpersonen und Unternehmer gleichermaßen Gestaltungsspielräume: von Spenden und haushaltsnahen Dienstleistungen über den korrekten Ansatz von Beiträgen zur Altersvorsorge bis hin zur steuerlichen Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen, wie Unterhaltszahlungen oder Krankheitskosten. Das alles und noch mehr kann den Steuerbescheid positiv beeinflussen, vorausgesetzt, man handelt rechtzeitig und verpasst keine Fristen. Auch dazu haben wir die wichtigsten Termine zusammengestellt.

Nehmen Sie sich also einen Moment Zeit, bevor Sie in den wohlverdienten Jahresausklang starten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre

Ihre ETL-Fachredaktion

SteuerTIPPS zum Jahreswechsel für Unternehmer



Daran sollten Unternehmer bis Jahresende denken

Tipp 1: Umsatzsteuersenkung löst Handlungsbedarf bei Gastronomen aus

Die Bundesregierung plant, ab dem 1. Januar 2026 für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent anzuwenden. Damit würde die seit Corona diskutierte Absenkung endgültig entfristet. Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass damit u. a. Abgrenzungsschwierigkeiten (z. B. bei Catering, Kita- und Schulesen oder Krankenhausverpflegung) reduziert werden sollen. Für Getränke verbleibt es beim allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent.

Kommt das Gesetz wie geplant, sollten Gastronomen vorbereitet sein. Denn in diesem Fall müssen Kassensysteme angepasst, die eigene Preiskalkulation überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Auch die Preise auf Speisekarten und der Internetseite müssen geprüft bzw. angepasst werden.

Tipp 2: Wirtschaftsgüter optimal abschreiben

Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Hard- und Software oder Fahrzeuge nutzen sich ab. Dieser Wertverlust wird über die Absetzung für Abnutzung (AfA) steuerlich als Betriebsausgabe angesetzt. Auch mit Investitionen, die Sie bis zum Jahresende tätigen, können Sie damit den Gewinn des Jahres 2025 noch beeinflussen. Komplett sind die Aufwendungen für die Anschaffung allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen abziehbar.

1. Grundsatz: Es muss zeitanteilig abgeschrieben werden

In der Regel sind die Wirtschaftsgüter über die Nutzungsdauer abzuschreiben, betriebliche Pkw z. B. über 6 Jahre, Büroeinrichtung über 10 Jahre. Zu beachten ist, dass für 2025 nur noch eine anteilige Abschreibung mit 2/12 oder 1/12, also für November und Dezember oder nur für Dezember zulässig ist. Wird beispielsweise ein Transporter für 54.000 Euro (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 9 Jahre) im November angeschafft, können 2025 nur noch 1.000 Euro gewinnmindernd geltend gemacht werden, in 2026 sind es dann 6.000 Euro.

2. Degressive Abschreibung wieder möglich

Die Abschreibung in fallenden Jahresbeiträgen (degressiv) ermöglicht in den ersten Jahren regelmäßig höhere Abschreibungsbeträge. Für im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2027 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde erneut befristet die Möglichkeit geschaffen, linear oder degressiv abzuschreiben.

Die degressive Abschreibung beträgt dabei das Dreifache der linearen Abschreibung, maximal 30 Prozent. Allerdings ist auch die degressive Abschreibung in 2025 nur zeitanteilig zulässig. Für den im

Dezember für 54.000 Euro angeschafften Transporter könnten damit in diesem Jahr maximal noch 2.700 Euro (6.000 Euro lineare AfA x 3 = 18.000 Euro, max. 54.000 Euro x 30 Prozent = 16.200 Euro x 2/12) abgeschrieben werden, in 2026 wären es 15.390 Euro (30 Prozent vom Restbuchwert).

3. Abschreibung für neue E-Autos bis zu 75 Prozent möglich

Neben der Wiedereinführung der degressiven Abschreibung wurde eine neue arithmetisch-degressive Abschreibung für neu angeschaffte (reine) Elektrofahrzeuge des Betriebsvermögens im Zeitraum Juli 2025 bis Dezember 2027 eingeführt. Dabei gelten folgende Staffelsätze:

- 75 Prozent im Jahr der Anschaffung,
- 10 Prozent im ersten darauffolgenden Jahr,
- 5 Prozent im zweiten darauffolgenden Jahr,
- 5 Prozent im dritten darauffolgenden Jahr,
- 3 Prozent im vierten darauffolgenden Jahr und
- 2 Prozent im fünften darauffolgenden Jahr.

Diese AfA-Art kann nur angewendet werden, wenn keine Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden. Sie umfasst alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse und damit neben Pkw insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lkw und Busse.

Besonders attraktiv: Für unterjährige Anschaffungen ist die zeitanteilige Abschreibung (pro rata temporis) nicht vorzunehmen. Das bedeutet, Unternehmer können die volle 75-Prozent-AfA noch bei Anschaffung/Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gewinnmindernd berücksichtigen.

Insbesondere Unternehmer, die ohnehin eine Anschaffung geplant hatten oder bei denen bei einem geleasteten Fahrzeug die Grundmietzeit endet, können noch im Jahr 2025 von dieser Regelung profitieren. Aber Achtung: es muss ein tatsächlicher Eigentumsübergang erfolgen. War das wirtschaftliche Eigentum bereits während der Laufzeit dem Leasingnehmer zuzurechnen, fehlt es beim späteren Übernehmen an einer neuen Anschaffung, sodass die 75-Prozent-AfA nicht greift.

4. Sonderabschreibungen ermöglichen höhere Abschreibungsbeträge

Kleine und mittlere Unternehmen können im Jahr der Anschaffung und den folgenden vier Jahren zusätzlich zur linearen oder degressiven Abschreibung insgesamt noch eine Sonderabschreibung in Höhe von 40 Prozent geltend machen. Auch für ein erst im November oder Dezember des Jahres angeschafftes Wirtschaftsgut können die vollen 40 Prozent angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass Sie das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich (mindestens zu 90 Prozent) für unternehmerische Zwecke nutzen. Zudem darf Ihr Gewinn 200.000 Euro nicht überschreiten. Für einen im November 2025 für 54.000 Euro angeschafften Transporter könnten somit zusätzlich bis zu 21.600 Euro abgeschrieben werden.

5. Hard- und Software sofort abschreiben

Für verschiedene Hard- und Software, z. B. Tablets, Laptops und Dockingstations (nicht jedoch Handys!) hat die Finanzverwaltung die Abschreibungsdauer auf 1 Jahr verkürzt. Damit kann die in diesem Jahr angeschaffte Hard- und Software komplett auf einen Erinnerungsbuchwert von 1 Euro abgeschrieben werden. Das ist sogar für erst zum Jahresende angeschaffte Hard- und Software zulässig. Die Höhe der Anschaffungskosten spielt dabei keine Rolle, es können also auch hochwertige Personalcomputer in voller Höhe als Aufwand verbucht werden.

6. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Andere Wirtschaftsgüter (außer Hard- und Software) können nur dann sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn ihre Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) nicht mehr als 800 Euro betragen und das erworbene abnutzbare Wirtschaftsgut auch selbständig nutzbar ist. Ein für 750 Euro im Dezember angeschafftes Handy könnte also in voller Höhe als Aufwand steuerlich geltend gemacht werden.

7. Investitionsabzugsbetrag

Auch wenn Sie erst in den nächsten drei Jahren investieren wollen, können Sie bereits 2025 gewinnmindernde Abzugsbeträge geltend machen – mithilfe eines Investitionsabzugsbetrags (IAB). Sie können einen IAB in Höhe von 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

des Wirtschaftsgutes bilden, maximal einen IAB in Höhe von 200.000 Euro. Voraussetzung ist, dass der Gewinn Ihres Unternehmens nicht mehr als 200.000 Euro beträgt.

Hinweis: Für in 2022 gebildete IAB muss bis Ende 2025 investiert werden. Ansonsten sind die IAB rückwirkend aufzulösen. Prüfen Sie, ob eine Investition in 2025 betriebswirtschaftlich und steuerlich sinnvoll ist!

Tipp 3: Die 10-Tage-Regel beachten und optimal für sich nutzen

Kleine Unternehmen und Freiberufler dürfen ihren Gewinn durch eine vereinfachte Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Für den Gewinn des Jahres 2025 ist somit grundsätzlich entscheidend, ob die Betriebseinnahmen bereits auf dem Bankkonto gutgeschrieben bzw. in der Kasse vereinnahmt wurden und ob Zahlungen für Betriebsausgaben bereits abgeflossen sind. Durch das Verschieben von Zuflüssen in das nächste Jahr und/oder das Vorziehen von zahlungswirksamen Aufwendungen in den Dezember 2025 kann der zu versteuernde Unternehmensgewinn gemindert werden. Um dies zu steuern, können Sie beispielsweise mit Kunden oder Lieferanten andere Zahlungsziele vereinbaren.

Durch die sogenannte 10-Tage-Regel gibt es allerdings eine wichtige Ausnahme vom Zu- und Abflussprinzip. Diese betrifft [regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben](#), die kurze Zeit vor oder nach Ende des Jahres zu- bzw. abfließen. Die Regel besagt, dass diese Einnahmen und Ausgaben als im Wirtschaftsjahr der Verursachung zugeflossen gelten, vorausgesetzt, sie sind in diesem Zeitraum auch fällig. Als kurze Frist gelten dabei 10 Tage, d. h. es geht um Zahlungen zwischen dem 22. Dezember und dem 10. Januar des Folgejahres.

Auf der Ausgabenseite sind beispielsweise die monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen, Mieten, Versicherungsbeiträge oder Darlehenszinsen betroffen. Auf der Einnahmenseite sind es die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, wie z. B. jährliche Zahlungen für Garantieverträge oder regelmäßig erfolgende Vorauszahlungen für Wartungsverträge, die unter die 10-Tage-Regelung fallen, wenn die Zahlungen auch in dieser Frist fällig sind. Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Dezember fällt nur unter die 10-Tage-Regelung, wenn keine Dauerfristverlängerung beantragt wurde.

Hinweis: Wird aber beispielsweise die Jahresprämie für die Betriebshaftpflichtversicherung für das Jahr 2026 bereits am 10. Dezember gezahlt, kann der gesamte Betrag in 2025 als Aufwand angesetzt werden, denn außerhalb der 10-Tages-Frist kommt es auch bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen oder Ausgaben nicht auf die Fälligkeit, sondern nur auf den Zu- oder Abfluss an.

Tipp 4 – Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung einhalten

Kleinstunternehmen, aber auch Unternehmen, die überwiegend umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringen (z. B. Ärzte, Physiotherapeuten) können umsatzsteuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen. Wer als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer gilt, muss in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Voraussetzung ist, dass die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze des Vorjahres nicht mehr als 25.000 Euro betragen haben und im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht übersteigen. Der Verkauf von Anlagevermögen zählt dabei nicht zum Gesamtumsatz.

Überschreiten Sie allerdings eine der beiden Grenzen, werden Sie sofort umsatzsteuerpflichtig, d. h. Sie müssen in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Allerdings dürfen Sie dann auch die Vorsteuer aus Ihren Eingangsrechnungen abziehen, soweit die bezogenen Waren und Leistungen für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet werden.

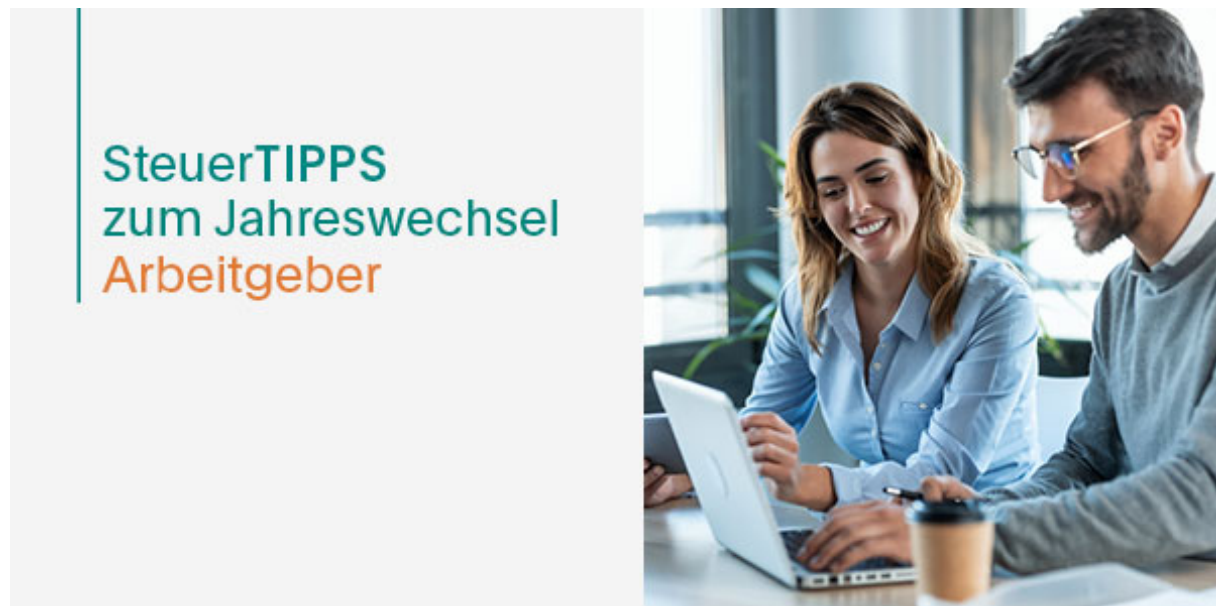
Für Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet wurde im Jahr 2025 eine separate Regelung geschaffen. Dazu wurde eine neue Kleinunternehmer-IdNr. eingeführt, die zur Erfüllung von neuen Meldepflichten (quartalsweise Umsatzmeldungen an das BZSt) benötigt wird.

Hinweis: Möglicherweise ist die Umsatzsteuerpflicht für Sie aber auch vorteilhaft, denn dann sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt. In diesem Fall können Sie zur Umsatzsteuerpflicht optieren, auch wenn Sie die Kleinunternehmergrenzen nicht überschreiten. Sie sind dann jedoch für fünf Jahre an die Umsatzsteuerpflicht gebunden. Der Verzicht zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung für inländische Unternehmer muss bis Ende Februar des zweiten Folgejahres erfolgen.

Tipp 5: Ist das Kunst oder kann das weg?

Im Zeichen des Bürokratieabbaus wurde gesetzlich geregelt, dass Kaufleute nach den handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen Buchungsbelege nur noch acht statt zehn Jahre aufbewahren müssen. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Unterlagen zum Zollkodex sind zehn Jahre, Buchungsbelege acht Jahre und die sonstigen Unterlagen (Handels- und Geschäftsbriefe) sechs Jahre aufzubewahren. Analog wurde die umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen – auch für die E-Rechnungen – an die geänderte Aufbewahrungsfrist angepasst.

Hinweis: Die Aufbewahrungspflicht für steuerrelevante Unterlagen beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die jeweiligen Geschäftsbücher gemacht wurde oder der Buchungsbeleg entstanden ist. In Ausnahmefällen müssen Unterlagen jedoch noch länger aufbewahrt werden, z. B. wenn das Besteuerungsverfahren durch eine Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Daneben sollten Unterlagen, die dauerhaft von Bedeutung sind, so lange archiviert werden, wie sie steuerlich relevant sein können (z. B. Mietverträge, Darlehensverträge, Gesellschaftsverträge). Und bei allen Coronahilfen muss genau geschaut werden, welche Aufbewahrungsfristen für die Bescheide und damit auch für die diesen zugrundeliegenden Unterlagen zu beachten sind.

**Wie Arbeitgeber ihre Pflichten erfüllen und Gutes tun können****Tipp 6: Auswirkungen der Mindestloohnerhöhung gestalten**

Die Mindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 2025 beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn wie folgt zu erhöhen:

- Zum 1. Januar 2026: 13,90 Euro brutto je Zeitstunde
- Zum 1. Januar 2027: 14,60 Euro brutto je Zeitstunde

Der Beschluss der Kommission muss jetzt noch in einer Rechtsverordnung umgesetzt werden. Für Arbeitgeber bedeutet dies erneuten Prüfaufwand. So ist aus arbeitsrechtlicher Sicht zu prüfen, ob Arbeitsverträge und insbesondere die Zahl der Arbeitsstunden bei Mini-Jobbern über Änderungsvereinbarungen anzupassen sind. Denn die Geringfügigkeitsgrenze wird sich ebenfalls automatisch von 556 Euro auf 603 Euro erhöhen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollten Unternehmer prüfen, wie sich die zusätzlichen Lohnkosten auf die Ertragslage des Unternehmens auswirken, um ggf. die Kalkulation ihrer Produkte und Dienstleistungen anzupassen. Auch die Personalplanung sollten Unternehmer prüfen. Macht es Sinn, statt zweier Mini-Jobber einen Midi-Jobber einzustellen? In der Gleitzone fallen für Arbeitnehmer nicht sofort die vollen Sozialversicherungsbeiträge an. Oder könnten – im Hinblick auf die geplante Aktivrente

mit einem Steuerfreibetrag von 2.000 Euro monatlich – Mitarbeiter nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Alternative zum klassischen Midi-Jobber darstellen? Gern beraten Sie die ETL-Steuerberater zu den jeweiligen steuerlichen Auswirkungen.

Tipp 7: Weihnachtsfeier richtig planen und versteuern

Die traditionelle Weihnachtsfeier ist in vielen Unternehmen ein Muss. Für den Arbeitgeber sind zwar alle mit einer Weihnachtsfeier verbundenen angemessenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar. Für den Arbeitnehmer können die Vorteile aber teilweise steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Vorteile aus Betriebsveranstaltungen sind nur steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit sie den Freibetrag von 110 Euro je teilnehmenden Arbeitnehmer (für maximal zwei Veranstaltungen im Jahr) nicht überschreiten. Wer die 110-Euro einhalten will, sollte die Teilnehmerzahl vorsichtig kalkulieren, denn auch die sogenannten No-Show-Kosten sind mit in die Bewertung des geldwerten Vorteils der teilnehmenden Arbeitnehmer einzubeziehen.

Nehmen also viele angemeldete Arbeitnehmer krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Weihnachtsfeier nicht teil, kann der Vorteil für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer schnell den Freibetrag von 110 Euro übersteigen. Werden auch die Partner der Arbeitnehmer zur Weihnachtsfeier eingeladen, so sind diese Kosten den jeweiligen Arbeitnehmern einzeln zuzurechnen.

Soweit der Freibetrag überschritten wird bzw. mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr stattfinden, kann der Arbeitgeber die Vorteile pauschal mit 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag (SolZ) und ggf. Kirchensteuer versteuern und die Steuern übernehmen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 27. März 2024 ([VI R 5/22](#)) entschieden, dass die Pauschalierung mit 25 Prozent zzgl. SolZ auch dann zulässig ist, wenn eine Betriebsveranstaltung nicht allen Betriebsangehörigen offensteht.

Im Rahmen der Diskussion des Gesetzesentwurfs zum Steueränderungsgesetz 2025 fordert der Bundesrat jedoch eine gesetzliche Klarstellung, dass auch für die Anwendung der Pauschalierung die Notwendigkeit bestehen soll, dass die Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen muss. Denn es sei kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Pauschalierungsmöglichkeit ausweiten wollte. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt hierzu abzuwarten.

Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an, vorausgesetzt, die Pauschsteuer wird im Lohnabrechnungszeitraum der Leistung erhoben und gezahlt. Die bloße Möglichkeit der pauschalen Besteuerung reicht für die Beitragsfreiheit nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht aus, sie muss tatsächlich und mit der Entgeltabrechnung durchgeführt werden. Diese seit 2016 geltende Regelung hat das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 23. April 2024, [B 12 BA 3/22 R](#)) in seinem Urteil bestätigt.

Eine kleine Schonfrist gewähren die Sozialversicherungsträger bislang im Rahmen einer Billigkeitsregelung: Wird die Pauschalierung bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres (Abgabefrist der Lohnsteuerjahresbescheinigungen) nachgeholt, bleibt die Sozialversicherungsfreiheit erhalten. Wird der Vorteil erst später, z. B. im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung pauschal versteuert, fallen Sozialversicherungsbeiträge an. Arbeitgeber müssen dann neben dem Arbeitgeber- auch noch den Arbeitnehmeranteil tragen.

Tipp: Prüfen Sie daher, ob die geldwerten Vorteile aus der Weihnachtsfeier 110 Euro je Arbeitnehmer übersteigen. Falls ja, ist die Pauschsteuer im Lohnabrechnungszeitraum der Weihnachtsfeier zu erklären und abzuführen.

Tipp 8: Weihnachtsüberraschung muss keine Steuerfalle sein

Weihnachtsgeschenke gibt es nicht nur im Privaten. Auch viele Unternehmer möchten sich mit einer Weihnachtsüberraschung bei ihren Mitarbeitern für das im vergangenen Jahr Geleistete bedanken. Doch eine Weihnachtsgratifikation oder auch ein 13. Gehalt ist als Barlohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Vom Brutto bleibt dabei netto meist nur die Hälfte übrig und der Arbeitgeber muss zusätzlich noch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung oben drauflegen. Doch so teuer muss es nicht werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten für eine steuerbegünstigte Weihnachtsüberraschung, bei denen sogar keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

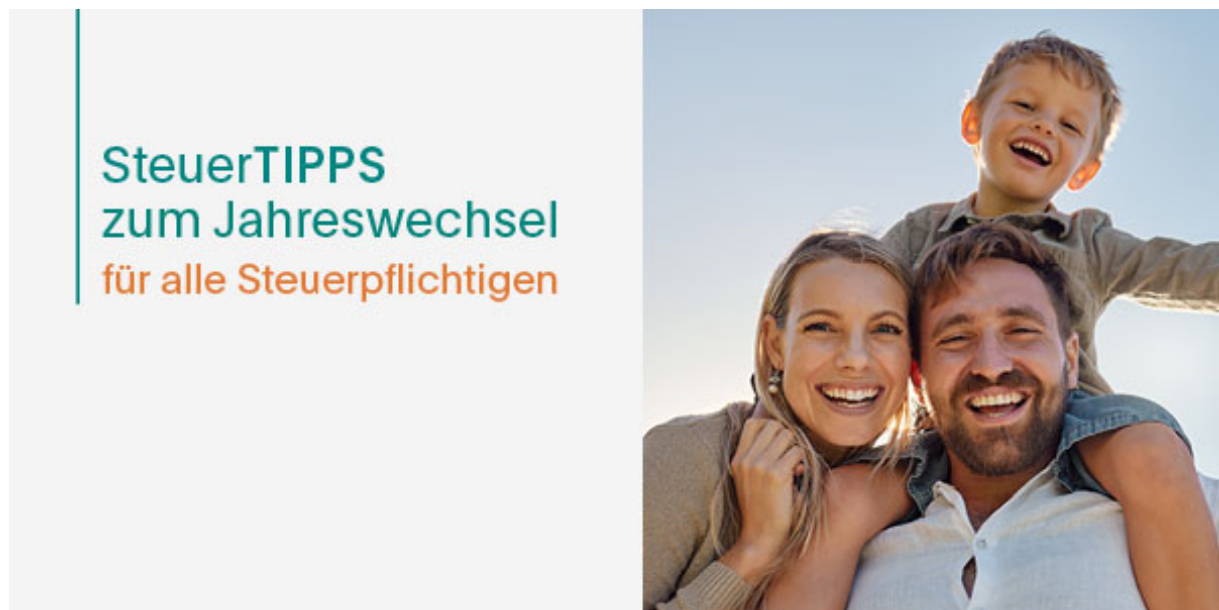
1. Weihnachtsurlaub bezuschussen

Viele Arbeitnehmer freuen sich auf ein paar erholsame Urlaubstage zum Jahresende. Ob Neujahr in den Bergen, an der Ostsee oder auch Ausflüge in die nähere Umgebung und relaxen in einer Freizeitoase: Erholung hat viele Gesichter, kostet aber auch so einiges. Hier kann der Arbeitgeber mit einer pauschalbesteuerten Erholungsbeihilfe unter die Arme greifen: 156 Euro für den Mitarbeiter, 104 Euro für den Ehepartner und 52 Euro für jedes steuerlich berücksichtigungsfähige Kind – netto ohne Abzüge. Die 25 Prozent pauschale Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zahlt dann der Arbeitgeber. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an, wenn die Pauschsteuer in dem Lohnabrechnungszeitraum erhoben und abgeführt wird, in dem die Erholungsbeihilfe gezahlt wird.

2. Weihnachtsgeschenk

Und auch ein Weihnachtsgeschenk kann steuerfrei oder pauschalbesteuert zugewendet werden. Geschenke (kein Bargeld!) im Wert von bis zu 60 Euro sind aufgrund einer Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung steuerfrei, wenn sie der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern im Rahmen einer Weihnachtsfeier zuwendet und die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen (Feier + Geschenk) den Freibetrag in Höhe von aktuell 110 Euro für Betriebsveranstaltungen nicht überschreiten. Bei Geschenken, deren Wert je Arbeitnehmer 60 Euro übersteigt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie „anlässlich“ oder „nur bei Gelegenheit“ einer Betriebsveranstaltung zugewendet werden.

Wird die Feier doch etwas teurer, kann der Arbeitgeber den übersteigenden Betrag pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an, wenn die Pauschsteuer im Lohnabrechnungszeitraum der Feier erhoben und abgeführt wird.



Steuerliche Abzugsbeträge und Steuerboni in 2025 optimal nutzen

Tipp 9: Spenden sind steuerbegünstigt

Naturkatastrophen haben auch in diesem Jahr Menschenleben gekostet, Menschen obdachlos gemacht und Hungersnöte ausgelöst. Und auch die Menschen in den von Kriegen und Konflikten betroffenen Gebieten der Welt benötigen dringend Hilfe, insbesondere Spendengelder aus aller Welt. Mit jeder Spende für wohltätige und gemeinnützige Zwecke können Sie helfen und diese Spenden steuerlich als Sonderausgaben abziehen. Abziehbar sind bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte.

Auch wenn Sie politisch engagiert sind und eine Partei (im Sinne von § 2 Parteiengesetz, die nicht von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist) unterstützen, können Sie Steuern sparen. 50 Prozent der Aufwendungen, maximal 825 Euro (50 Prozent von 1.650 Euro) können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Von den verbleibenden Aufwendungen können noch 1.650 Euro

als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften kann jeweils der doppelte Betrag, also 3.300 Euro, angesetzt werden.

Hinweis: Bei Spenden bis 300 Euro ist als Nachweis statt einer Spendenbescheinigung der Kontoauszug einer Bank oder der Bareinzahlungsbeleg ausreichend. Der Bundesrat empfiehlt im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2025 eine Anhebung dieser Grenze auf 400 Euro. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Tipp 10: Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Fast jeder hat Aufwendungen für [haushaltsnahe Handwerker- und Dienstleistungen](#). Reparaturen und Wartungsarbeiten gibt es in jedem Haushalt und manchmal wird auch eine Haushaltshilfe beschäftigt. Auch in der Betriebskostenabrechnung des Vermieters oder Verwalters einer Wohnungseigentümergeinschaft finden sich Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerker- und Dienstleistungen. Doch die muss man nicht allein bezahlen. 20 Prozent der Aufwendungen können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Damit lassen sich Einkommensteuern von bis zu 5.710 Euro sparen: 1.200 Euro (20 Prozent von 6.000 Euro) für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt (z. B. Malerarbeiten, Reparaturen im Haushalt), 4.000 Euro für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis bzw. haushaltsnahe Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen (20 Prozent von 20.000 Euro) sowie 510 Euro (20 Prozent von 2.550 Euro) für einen im Haushalt tätigen Mini-Jobber.

Tipp: Lassen Sie sich diese Steuerboni nicht entgehen und schöpfen Sie sie optimal aus! Sie benötigen lediglich eine Rechnung und eine unbare Zahlung in diesem Jahr. Vielleicht ist es aber auch sinnvoll und möglich, Zahlungen in das nächste Jahr zu verschieben. Sprechen Sie mit Ihrem Handwerker oder Dienstleister und prüfen Sie, was für Sie die größte Steuerersparnis bringt!

Tipp 11: Höherer Sonderausgabenabzug durch Vorauszahlungen

Auch mit der Vorauszahlung von [Krankenversicherungsbeiträgen](#) können Steuererstattungen erhöht oder Steuernachzahlungen gemindert werden. Beiträge zur Basiskrankenversicherung sind in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar. Wenn Sie Krankenversicherungsbeiträge Vorauszahlen, lassen sich die steuerlich abziehbaren Sonderausgaben erhöhen. Steuerlich ist es zulässig, die Beiträge für bis zu drei Jahre im Voraus zu zahlen. Fragen Sie Ihre Krankenversicherung, ob sie diese steuerliche Gestaltung ermöglicht.

Neben den Beiträgen für 2025 könnten so auch die Beiträge für 2026, 2027 und 2028 gezahlt werden. Durch die vorgezogene Beitragszahlung können Sie dann in den nächsten Jahren bis zur Höhe von 2.800 Euro (Unternehmer) bzw. 1.900 Euro (Nichtunternehmer) andere Vorsorgeaufwendungen, wie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zu privaten Haftpflicht- und Unfallversicherungen, zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen (Zahnzusatz- oder Auslandskrankenversicherung, Chefarztbehandlung etc.) oder vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebens- und Rentenversicherungen steuerlich geltend machen. Ehepaare können bis zu 5.600 Euro (Unternehmerpaare) bzw. 3.800 Euro (Nichtunternehmerpaare) abziehen.

Achtung: Ihre Vorauszahlungen müssen spätestens am 21. Dezember 2025 vom Konto abgeflossen sein, damit das Finanzamt die Sonderausgaben noch für 2025 berücksichtigt.

Tipp 12: Altersvorsorgebeiträge zu Rürup-Verträgen abziehen

Altersarmut ist ein Thema, das nicht nur Arbeitnehmern, sondern auch Selbständigen Sorgen bereitet. Unternehmer sind regelmäßig nicht gesetzlich versichert, sondern müssen privat für ihr Alter vorsorgen. Dafür gibt es verschiedene Bausteine, die zum Teil auch steuerlich begünstigt sind. So werden Beiträge zu einem Rürup-Rentenvertrag steuerlich durch die Abziehbarkeit als Sonderausgaben gefördert. Dabei sind [100 Prozent der gezahlten Beiträge](#) zu einem Rürup-Vertrag, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungswerken, gedeckelt auf einen Höchstbetrag, steuerlich abziehbar. Im Jahr 2025 werden Beiträge bis zu 29.344 Euro (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 58.688 Euro) begünstigt. Damit können erheblich Steuern gespart werden, aber auch schon kleinere Beträge helfen beim Steuern sparen.

Tipp: Wenn Sie beispielsweise in diesem Jahr noch 5.000 Euro in einen Rürup-Vertrag einzahlen, können Sie bei einem Steuersatz von 42 Prozent über 2.000 Euro Einkommensteuer sparen.

Tipp 13: Altersvorsorgezulage auch als Unternehmer sichern

Auch zusätzliche private Altersvorsorgeverträge werden steuerlich begünstigt, beispielsweise durch die sogenannte Riesterförderung. Zwar sind Selbständige, Unternehmer und in berufsständischen Versorgungswerken Versicherte regelmäßig selbst nicht riesterbegünstigt. Sie können aber mittelbar über ihren Ehepartner begünstigt sein, wenn dieser rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder Beamter ist. Schon ein Mini-Job mit einem Eigenanteil von 3,6 Prozent Rentenversicherungsbeiträgen reicht aus. Dann können auch Sie als Unternehmer mit einem eigenen privaten Riestervertrag eine Altersvorsorgezulage erhalten. Jeder Riester-Sparer kann für seinen Vertrag maximal eine Zulage in Höhe von 175 Euro erhalten. Für jedes Kind gibt es zusätzlich 300 Euro (185 Euro für vor 2008 geborene Kinder). Um die vollen Zulagen zu erhalten, ist ein Eigenanteil in Höhe von 4 Prozent des Vorjahresbruttoarbeitsentgelts des Arbeitnehmerehegatten zu zahlen, maximal 2.100 Euro abzüglich der Zulagen und mindestens ein Sockelbetrag von 60 Euro. Prüfen Sie die Höhe des Eigenanteils, damit Sie die ungekürzte(n) Zulage(n) für 2025 erhalten.

Hinweis: Der Gesetzgeber plant eine umfassende Reform der privaten Altersvorsorge. Verbesserungen soll es einerseits für bereits abgeschlossene Riester-Verträge durch die Anhebung des Sonderausgaben-Höchstbetrages auf 3.500 Euro noch für das Jahr 2025 bei grundsätzlichem Bestandsschutz geben. Unternehmer sollten also bei ihrer Versicherung nachfragen, ob eine weitere Aufstockung der geleisteten Beiträge noch für 2025 möglich ist.

Für Neuverträge ist eine neue Vorgehensweise beim Sonderausgabenabzug geplant. Der gesetzliche Höchstbetrag soll sich nur noch auf die Eigenbeiträge beziehen, und der Zulageanspruch wird hinzugerechnet. Aus Haushaltsgründen soll der Eigenbeitrags-Höchstbetrag 3.000 Euro in den Jahren 2026 bis 2029 und 3.500 Euro ab 2030 betragen. Die Günstigerprüfung bleibt bestehen. Ein Wechsel in das neue Recht ist nur per gesonderter, einheitlich für alle Bestandsverträge geltender und unwiderruflicher Erklärung möglich, die ab dem folgenden Beitragsjahr wirkt. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt hier abzuwarten.

Tipp 14: Unterhaltszahlungen und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen

Kinder benötigen auch während des Studiums meist eine finanzielle Unterstützung. Kindergeld gibt es aber nur bis zum 25. Lebensjahr. Eltern, die ihre studierenden Kinder noch länger finanziell unterstützen, können den Fiskus an den Unterhaltskosten beteiligen. Für ein unterhaltsberechtigtes Kind, welches über kein Vermögen und nur geringe Einkünfte verfügt, können im Jahr 2025 Unterhaltsaufwendungen bis 12.096 Euro sowie die von ihm geschuldeten Basis-Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes mindern allerdings die abziehbaren Unterhaltsaufwendungen.

Unterhaltszahlungen müssen ab 2025 per Überweisung auf ein Konto der unterhaltenen Person erfolgen. Barzahlungen sind nicht mehr begünstigt. Eine Zahlung an Dritte ist nur begünstigt, wenn sie eine nachweislich bestehende Verbindlichkeit der unterhaltenen Person (z. B. Miete) tilgt. Zahlungen über Zahlungsdienstleister sind anerkannt, wenn sie auf das Konto der unterhaltenen Person gehen. Transfers in E-Wallets ohne eindeutige Kontozuordnung sind regelmäßig nicht begünstigt.

Auch Aufwendungen für Ihre Krankheitskosten, z. B. eine neue Brille, Zahnersatz oder einen Kuraufenthalt, können Sie steuerlich geltend machen, allerdings nur, soweit Ihre zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Diese ist von Ihrem Familienstand, den steuerlich zu berücksichtigenden Kindern sowie Ihrem Einkommen abhängig. Sie beträgt zwischen 1 Prozent und 7 Prozent Ihrer Einkünfte und wird in einem gestaffelten Verfahren berechnet. Bei Familien mit Kindern ist – bei vergleichbaren Einkommen – die zumutbare Eigenbelastung wesentlich geringer als bei Alleinstehenden oder Ehepaaren ohne Kinder. Versuchen Sie daher, die Kosten in einem Jahr zu bündeln. Mit Ihren Zahlungen im Dezember können Sie hier noch etwas gestalten, damit Sie entweder 2025 oder 2026 die Belastungsgrenze übersteigen, denn entscheidend ist das Jahr der Zahlung und nicht das Rechnungsdatum. So können Sie möglicherweise eine erst im Januar 2026 fertiggestellte Brille schon im Jahr 2025 bezahlen oder eine Anzahlung leisten, um die Grenze im Jahr 2025 zu überschreiten. Andererseits könnten Sie mit dem Dienstleister vereinbaren, die Zahlung erst (im Januar) 2026 zu leisten.

SteuerTIPPS zum Jahreswechsel Termine und Fristen



Schnelles Handeln gefragt: Wichtige Termine in 2025 nicht versäumen

Tipp 15: Jahresabschlüsse 2024 bis spätestens 31. Dezember 2025 offenlegen

Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse unverzüglich nachdem sie den Gesellschaftern vorgelegt wurden, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag beim elektronischen Unternehmensregister einzureichen.

Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, wie es bei den meisten Unternehmen üblich ist, dann muss der Abschluss für das Jahr 2024 spätestens bis zum 31. Dezember 2025 eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Wer verspätet einreicht, muss mit Sanktionen rechnen. Dabei ist es unbeachtlich, dass steuerlich beratene Unternehmen für die Abgabe der Steuererklärungen des Jahres 2024 noch Zeit haben (30. April 2026 aufgrund der Verlängerung des regulären Abgabetermins).

Tipp 16: Verlustbescheinigungen für Kapitaleinkünfte bis 15. Dezember 2025 beantragen

Der Aktienmarkt verspricht gleichermaßen Chancen und Risiken. Und so mancher hat in Aktien und Fonds investiert und sich dabei verzockt. Daraus resultierende Verluste können zwar nicht mit den übrigen Einkünften verrechnet werden, aber mit erzielten Aktiengewinnen. Auf die Aktiengewinne ist dann insoweit keine Abgeltungsteuer zu zahlen. Die Verrechnung funktioniert aber nur automatisch, wenn alle Aktienkäufe und -verkäufe über das gleiche Kreditinstitut abgewickelt werden.

Wurden die Verluste bei einem anderen Kreditinstitut erzielt als die Gewinne, benötigen Sie eine Verlustbescheinigung, um Ihre Aktienverluste mit Ihren Aktiengewinnen in der Steuererklärung für 2025 zu verrechnen. Diese Verlustbescheinigung müssen Sie beantragen, sonst ist eine Verrechnung in der Steuererklärung nicht möglich und die Bank schreibt Ihren Verlustverrechnungstopf in 2026 fort.

Tipp: Beachten Sie hierbei jedoch die Antragsfrist! Denn die Verlustbescheinigung müssen Sie bis spätestens zum 15. Dezember 2025 bei Ihrem Kreditinstitut beantragen. Achtung: Es gibt keine Fristverlängerung.

Tipp 17: Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen beachten

Arbeitgeber sind nicht nur verpflichtet, die Löhne ihrer Mitarbeiter rechtzeitig abzurechnen und auszuzahlen. Sie müssen auch die Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten, beim Finanzamt bzw. den Einzugsstellen der Sozialversicherung anmelden und abführen. Auch hier gilt es Fristen zu beachten. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden immer am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember werden daher aufgrund der Feier-, Wochenend-

und Nichtbankarbeitstage (24. und 31. Dezember) bereits am 23. Dezember 2025 fällig. Das gilt sowohl für Sozialversicherungsbeiträge, die Sie als Arbeitgeber an die jeweiligen Einzugsstellen der Sozialversicherung zu entrichten haben als auch für die Beiträge freiwillig gesetzlich Versicherter. Die Beitragsnachweise für den Monat Dezember sind aber bereits bis zum 19. Dezember 2025 einzureichen.

Tipp 18: Freiwillige Steuererklärung für 2021 noch bis 31. Dezember 2025 einreichen

Nicht alle Arbeitnehmer sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Doch auch wenn es immer mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, lohnt es sich in vielen Fällen, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Durch zusätzliche Werbungskosten, weitere Sonderausgaben oder Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen kommt es oftmals zu einer Steuererstattung. Für diese sogenannte Antragsveranlagung haben Sie sogar vier Jahre Zeit. Sie können somit noch bis zum 31. Dezember 2025 eine Steuererklärung für 2021 abgeben.

Hinweis: Sind Sie dagegen verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, z. B. weil Sie im vergangenen Jahr Kurzarbeiter-, Kranken- oder Elterngeld bezogen haben oder weitere Einkünfte hatten, haben Sie die Frist für die Abgabe der Steuererklärung für 2024 bereits verpasst und es drohen Verspätungszuschläge. Werden Sie jedoch steuerlich vertreten, bleibt grundsätzlich noch Zeit, denn in diesem Fall sind die Steuerklärungen für 2024 sogar erst bis zum 30. April 2026 zu übermitteln.

Tipp 19: Verjährung offener Forderungen vermeiden

Haben auch Sie säumige Zahler und noch offene Forderungen aus 2022? Dann sollten Sie prüfen, ob eine drohende Verjährung zum Jahresende mit einem gerichtlichen Mahnverfahren hinausgeschoben werden kann. Im Geschäftsalltag gilt in der Regel eine 3-jährige Verjährungsfrist, die mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem ein Anspruch auf Tun oder Unterlassen entstanden ist. Damit verjähren zum 31. Dezember 2025 alle offenen Forderungen aus 2022, bei denen kein gerichtliches Mahnverfahren, keine Klage oder kein Schuldanerkenntnis vorliegt. Bestehen Forderungen aus sogenannten Dauerschuldverhältnissen, wie es z. B. Mietverhältnisse sind, ist die Verjährung für jeden einzelnen Anspruch zu prüfen. Bestehen Unsicherheiten im Umgang mit drohenden Verjährungen, sollte ein Rechtsanwalt konsultiert werden.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.